

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/001/2024)

über die 1. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 09.01.2024, 16:00 - 16:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis

9.1. Antrag CSU; Mobile Trennwand CEG

242/289/2023

Kenntnisnahme

9.2. Baugenehmigung für die Umnutzung des Gebäudes
Hindenburgstraße 5, 7 (Schwesternwohnheim)

63/095/2023

Kenntnisnahme

9.3. Protokoll über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am 23.11.2023

VI/231/2023

Kenntnisnahme

9.4. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

VI/232/2023

Kenntnisnahme

10. Bergkirchweihgelände – Erneuerung Stützmauer „An den Kellern“

66/208/2023

Beschluss

11. Anfragen

-Protokollvermerk-

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 9.1

242/289/2023

Antrag CSU; Mobile Trennwand CEG

Sachbericht:

Laut Beschluss über den Haushaltsantrag 214/2023 der CSU-Fraktion (vgl. Vorlage 242/274/2023) ist das Einziehen einer mobilen Trennwand im OG des CEG durch die Verwaltung zu prüfen. Auf Nachfrage besteht mittlerweile jedoch weder aus Sicht des Schulverwaltungsamts noch der Schule selbst weiter Bedarf an dieser mobilen Trennwand. Die Prüfung wird daher nicht weiterverfolgt.

Am Christian-Ernst-Gymnasium wurde im DG der Einbau einer mobilen Trennwand erwogen. Jedoch hätte sich mit dem Schließen der Trennwand ein Raum ergeben, der weder Tageslicht hat noch belüftbar ist. Aus diesem Grund nahmen Schulverwaltungsamt und das CEG Abstand von dieser Idee.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.2

63/095/2023

Baugenehmigung für die Umnutzung des Gebäudes Hindenburgstraße 5, 7 (Schwesternwohnheim)

Sachbericht:

Durch eine Eingabe sowohl bei der Regierung von Mittelfranken als auch beim Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sollte die Rechtmäßigkeit der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 19.09.2023 erteilten Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des sog. Schwesternwohnheims in der Hindenburgstraße überprüft werden.

Mit Schreiben vom 16.11.2023 hat die Regierung von Mittelfranken dem Petenten zu beiden Eingaben mitgeteilt, dass keine Gründe bestehen, die ein aufsichtliches Einschreiten erfordern würden.

Der Baulinienplan Nr. 58 der Stadt Erlangen fußt auf der Bayer. Bauordnung aus dem Jahr 1901. Nach damaligem Recht konnten nur Baulinien und Höhenlagen festgesetzt werden (vgl. § 4 der Bayer. Bauordnung 1901). Ein Baulinienplan konnte demnach keine verbindlichen Festsetzungen

beispielsweise zu Art und Maß der baulichen Nutzung treffen. Übergeleitet in das Recht des Bundesbaugesetzes wurden nur Baulinienpläne soweit sie „verbindliche Regelungen“ enthielten (vgl.

§ 173 Abs. 3 Satz 1 BbauG 1960). Die im Baulinienplan Nr. 58 in der „Zeichenerklärung“ zu findende Aussage „Reines Wohngebiet“ war damit aufgrund einer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes fehlenden Rechtsgrundlage als verbindliche Festsetzung nicht möglich und ist daher unbeachtlich. Der Baulinienplan Nr. 58 habe (als Baulinienplan) weiterhin Gültigkeit. Eine gerügte Normverwerfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde wurde aus den genannten Gründen jedoch nicht vorgenommen.

Ebenfalls entspreche die geplante Nutzung des Bestandsgebäudes als Bürogebäude den im Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 475, in dessen Umgriff das gegenständliche Baugrundstück liegt, formulierten Zielen (Verfahren ruht derzeit).

Das bestehende Gebäude würde in seinem baulichen Volumen und in der überbauten Grundstücksfläche im Wesentlichen unverändert erhalten. Der geplante Anbau des Erschließungstreppenhauses samt Aufzug (innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) diene der Herstellung der Barrierefreiheit im gesamten Gebäude und schließe gestalterisch die vorher zurückspringende Nordfassade hin zu einem ruhigen und harmonischen Erscheinungsbild. Soweit durch das bestehende Gebäude Baugrenzen überschritten würden, welche auch nach der Umnutzung überschritten sein werden, habe die Untere Bauaufsichtsbehörde ihre Entscheidung in der erteilten Baugenehmigung nachvollziehbar begründet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.3

VI/231/2023

Protokoll über die 7. Sitzung des Baukunstbeirates am 23.11.2023

Öffentliche Tagesordnung - 17:30 Uhr

- TOP 5** **Fasadengestaltung Paul-Gossen-Quartier hier: Paul-Gossen-Str. 17:30 Uhr**
89/91, (1. WV)
Bauherr: GEWOBAU Erlangen GmbH, Herr Stöhr
Architekt: Niersberger Wohn- und Anlagenbau GmbH & Co. KG, Erlangen,
Herr Bildhauer

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.4

VI/232/2023

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

66/208/2023

Bergkirchweihgelände – Erneuerung Stützmauer „An den Kellern“

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die vorgeschlagene Erneuerung der Stützmauer „An den Kellern“ am Westausgang Bergkirchweihgelände wird die Verkehrssicherheit der baulichen Anlage wiederhergestellt und die Nutzung der anschließenden Fläche wieder ermöglicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß der Ergänzung der Festsetzung für Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen und Auflagen für die Erlanger Bergkirchweih 2015 vom 29.04.2015 müssen u. a. die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Flächen verkehrssicher sein (Art. 14 BayBO).

Dies bedeutet, dass bei Absturzhöhen über 0,50 m geeignet ausgebildete Umwehrungen (Geländer) anzubringen sind (Art. 36 BayBO). Diese müssen so ausgebildet sein, dass Kleinkinder das Überklettern nicht erleichtert wird und eine Mindesthöhe von 1,10 m besitzen. Dabei ist aufgrund der während der Bergkirchweih auftretenden großen Menschenansammlungen für die Bemessung der Geländer eine Horizontallast von 2,0 kN/M anzusetzen.

Gegenstand dieses Entwurfsplanungsbeschlusses ist die Sanierung der Stützmauer „An den Kellern“ am Westausgang Bergkirchweihgelände. Der genaue Umgriff der Maßnahme ist in den ausgehängten Plänen dargestellt.

Die Stützmauer und das Geländer sollen gemäß den in dem Bescheid zur Festsetzung der Volksfeste und Kirchweihen der Stadt Erlangen angegebenen Vorgaben erneuert werden.

Allgemein:

Die Gestaltung der Stützmauer und des geplanten Geländer wurde mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Arbeiten im Bereich von Bäumen werden mit größtmöglicher Sorgfalt und enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, die für die Gesamtmaßnahme Westausgang Bergkirchweihgelände beauftragt werden, durchgeführt. Für die Umsetzung der Maßnahme müssen 2 Bäume gefällt werden: ein dreistämmiger Baum mit $50+45+49=144$ cm Stammumfang, hierfür ist bereits der Baumfällantrag gestellt. Auflagen aus der Genehmigung werden im Rahmen der baulichen Umsetzung mit realisiert. Der zweite Baum hat einen Stammumfang von 64 cm. Dieser Baum fällt nicht unter die Baumschutzverordnung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme soll bereits im Januar 2024 zusammen mit dem Projekt Umgestaltung Westausgang Bergkirchweihgelände öffentlich ausgeschrieben werden. Die bauliche Umsetzung der beiden Maßnahmen erfolgt nach der Bergkirchweih 2024.

Die Gesamtkosten der Erneuerung der Stützmauer „An den Kellern, einschließlich anteiligen Planungskosten, belaufen sich gemäß der aktuellen Kostenschätzung auf ca. 230.000 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

In der Regel haben Baustellen immer eine negative Auswirkung auf das Klima. Durch den soweit wie möglichen Erhalt vorhandener Bausubstanz, dem Erhalt des Baumbestandes und der Minimierung der Geländeeingriffe können diese Auswirkungen minimiert werden.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|--------------|--------------------|
| Investitionskosten: | 230.000,00 € | bei IPNr.: 541.860 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind derzeit nicht vorhanden und müssen aus dem Budget von Amt 23 auf die IvP-Nr.541.860 „Westausgang Bergkirchweihgelände“ übertragen werden.
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen in der Begründung und der vorgelegten Entwurfsplanung Erneuerung Stützmauer „An den Kellern“ am Westausgang Bergkirchweihgelände

| | | |
|---|----------|-----------|
| 1 Übersichtslageplan | Pl.-Nr.: | 2-2311.0E |
| 1 Lageplan mit Längs- und Querschnitten | Pl.-Nr.: | 2-2311.1E |

wird zugestimmt. Die Originalpläne sind im Sitzungssaal ausgehängt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 9 gegen 0 Stimmen

TOP 11

Anfragen

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees fragt an, bis wann die Sperrung des Steinforstgrabens erfolgt und aus welchem Grund.

Die Verwaltung sagt hierzu eine Information zu.

Sitzungsende

am 09.01.2024, 16:45 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: